

F.R.A.N.Z. im Kontext der Klima- und Umweltarchitektur der GAP ab 2023

Karin Reiter, Norbert Röder

F.R.A.N.Z.-Bericht



Gemeinsam für mehr Vielfalt
in der Agrarlandschaft

Das Projekt wird ressortübergreifend unterstützt. Die Förderung erfolgt mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, mit besonderer Unterstützung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

Gefördert durch



Dipl.-Ing. agr. Karin Reiter, Dr. agr. Norbert Röder
Thünen-Institut für Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen

Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Bundesallee 64
D-38116 Braunschweig

Telefon: +49 531 596-5506
Fax: +49 531 596-5599
E-Mail: karin.reiter@thuenen.de

Braunschweig / Deutschland, Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	III
1 Einordnung dieses Berichtes in den F.R.A.N.Z.-Berichtszyklus	1
2 Die neue GAP-Strategie	2
3 Die Grüne Architektur der Gemeinsamen Agrarpolitik	3
3.1 Veränderte Definition zu Flächenstatus und -bewirtschaftung	3
3.2 Erweiterte Konditionalität	5
3.3 Ökoregelungen	6
4 AUKM im Kontext der Umwelt- und Klimaarchitektur	11
5 Die geplante Budgetverwendung in Deutschland	13
6 Geplante Flächenumfänge für ÖR	15
7 Ausnahmeregelungen für das Jahr 2023	17
8 Herausforderung für Praxis und Verwaltung in der Zeit des Übergangs	19
9 Einordnung der F.R.A.N.Z.-Maßnahmen in den neuen Förderkontext	21
Literaturverzeichnis	24
Anhang	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Elemente der Klima- und Umweltarchitektur ab 2023	3
--------------	---	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kombination von Ökoregelungen auf gleicher Fläche	10
Tabelle 2:	Ausgestaltungskriterien von ÖR und AUKM im Vergleich	11
Tabelle 3:	Budgetansätze für Ökoregelungen	13
Tabelle 4:	Geplanter Flächenumfang für Ökoregelungen	15
Tabelle 5:	Überblick über die F.R.A.N.Z.-Maßnahmen	21

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AF	Ackerfläche
AGZ	Ausgleichszahlung für benachteiligte Gebiete
AL	Ackerland
AP	Arbeitspaket
Art.	Artikel
AUKM	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
CCR	Corn-Cob-Mix
COM	Commission (EU)
DGL	Dauergrünland
d. h.	das heißt
DK	Dauerkultur
EGFL	Europäischer Garantiefonds für Landwirtschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EPLR	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
EU	Europäische Union
EU-KOM	EU-Kommission
EUR	Euro (Zahlungseinheit)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FNN	Flächennutzungsnachweis
F.R.A.N.Z.	Verbundprojekt „Für Ressourcen, Agrarwirtschaft & Naturschutz mit Zukunft“
GAB	Grundanforderungen an die Betriebsführung
GAK	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der EU)
GAPAusnV	GAP-Ausnahmen-Verordnung
GAPDZV	Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen
GAPKondG	Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität
GAPKondV	Verordnung über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltende Konditionalität
GAP-SP-VO	GAP-Strategieplanverordnung
GLÖZ	guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
Ha	Hektar
HNV	High Nature Value; HNV-Indikator = Indikator für ökologisch wertvolle landwirtschaftliche Flächen
i. d. R.	in der Regel
KOM	Kommission (EU)

Abkürzung	Bedeutung
LE	Landschaftselement
LF	landwirtschaftliche Flächen
M	Meter
MS	Mitgliedstaat (der EU)
ÖR	Ökoregelung(en)
ÖVF	ökologische Vorrangfläche
PSM	Pflanzenschutzmittel
rd.	rund
RGV	raufutterfressende Großvieheinheiten
RL	Richtlinie
s. o.	siehe oben
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

1 Einordnung dieses Berichtes in den F.R.A.N.Z.-Berichtszyklus

Im Januar 2021 erschien der Bericht „Optionen für mehr Biodiversität in der Agrarlandschaft – Erkenntnisse aus dem F.R.A.N.Z.-Projekt“ (Reiter, 2021), der auf Joormann und Schmidt (2017) aufbaute. Basierend auf einer Befragung von Landwirt:innen identifizierten Joormann und Schmidt Hemmnisse, die gegen eine Teilnahme an flächengebundenen Biodiversitätsmaßnahmen sprechen. Laut der Autor:innen begründeten sich die Teilnahmemhemmnisse u. a. in der Ausgestaltung des europäischen Förderrechts sowie in der deutschen Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen. Der aufbauende Bericht aus 2021 zeigte Handlungsoptionen auf, die es erlauben, den vorgenannten Teilnahmemhemmnissen entgegenzuwirken, erste Best-Case-Beispiele wurden dokumentiert.

Budde-von Beust et al. (2019) untersuchten, inwieweit eine Förderung der F.R.A.N.Z.-Maßnahmen im Rahmen der GAP 2014–2022 möglich ist. Mit Beginn der neuen Förderperiode (2023–2027) wird die Klima- und Umweltarchitektur der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) neugestaltet. Sie umfasst die erweiterte Konditionalität, das neue Instrument der Ökoregelung sowie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM).

Ziel des vorliegenden Berichts ist es, die Klima- und Umweltarchitektur mit ihren Kernelementen vorzustellen, ihre Wechselwirkungen aufzuzeigen und eine Einordnung der F.R.A.N.Z.-Maßnahmen in den neuen Förderkontext vorzunehmen.

2 Die neue GAP-Strategie

Mit zweijähriger Verspätung beginnt 2023 die neue Förderperiode der GAP der EU. Wegen verspäteter Vorlage delegierter Rechtsakte und der daraus resultierenden Verlängerung der vorherigen Periode verkürzt sich der neue Förderzeitraum von sieben auf fünf Jahre.

Basisrechtsakt zur Gestaltung und Umsetzung der GAP in den Mitgliedstaaten ist die Strategieplanverordnung (GAP-SP-VO) vom Dezember 2021. Erstmals ist neben der 2. Säule (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, ELER) auch die 1. Säule (Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft, EGFL) Gegenstand der strategischen Planung.

Die übergeordneten Förderziele sind nach Art. 5 der GAP-SP-VO:

- Ein intelligenter, wettbewerbsfähiger, krisenfester und diversifizierter Agrarsektor, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet
- Die Unterstützung und Stärkung des Umweltschutzes, einschließlich biologischer Vielfalt und Klimaschutz sowie die Erreichung umwelt- und klimabezogener Ziele der Union und ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris
- Die Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten

Damit gelten die vorgenannten Ziele gleichermaßen für die 2. Säule und für die mit einem wesentlich größeren Budget ausgestattete 1. Säule. Von Bedeutung ist weiterhin, dass der Schutz der Biodiversität explizit als übergeordnetes Förderziel aufgenommen wurde.

Die Umsetzung der GAP obliegt den Mitgliedstaaten (MS). Als Planungsinstrument legen die MS hierfür Strategiepläne vor, die das Territorium des jeweiligen MS betreffen. Aufbauend auf einer Analyse der Ausgangssituation von (a) Landwirtschaft, (b) Umwelt und (c) ländlichen Räumen geben die Strategiepläne Auskunft darüber, mit welchen (1) Förderinstrumenten, (2) Schwerpunktsetzungen und (3) Mittelansätzen die den MS zugewiesenen Haushaltsmittel zur Erreichung der GAP-Ziele beitragen sollen.

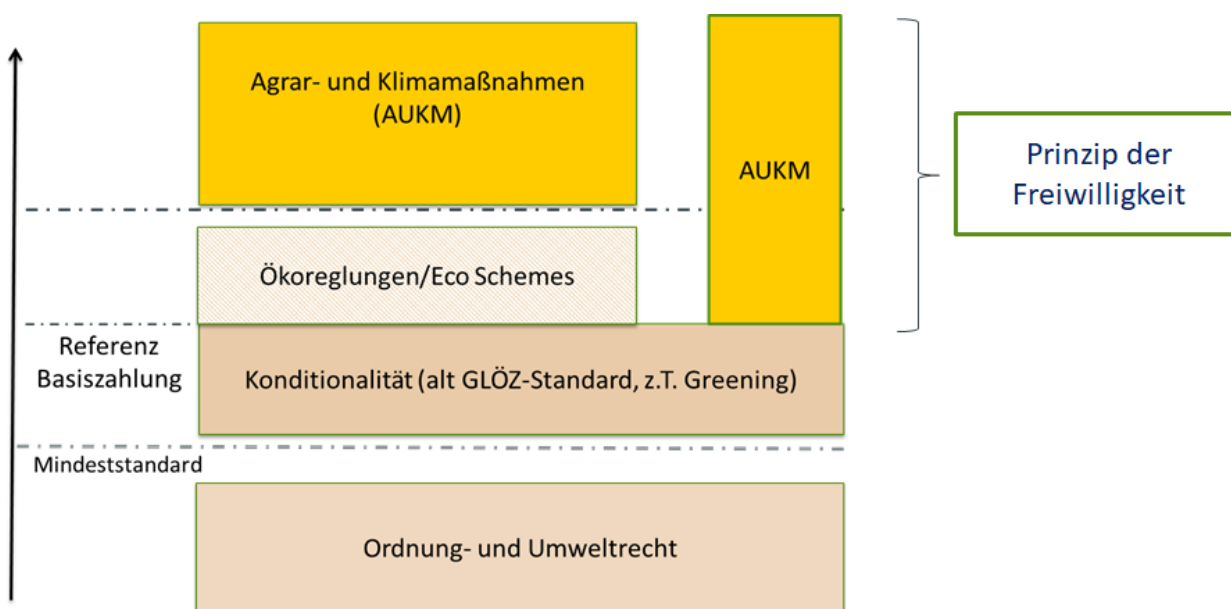
Da die Kommission (KOM) je MS nur noch einen, das gesamte Territorium des MS betreffenden Strategieplan akzeptiert, gehen die ursprünglichen auf das Territorium der Bundesländer bezogenen Entwicklungspläne für den ländlichen Raum (EPLR) zukünftig in einem Gesamtplan auf. Eine bündelnde und koordinierende Funktion bei der Strategieplanerstellung übernimmt der Bund, gleichwohl bleiben die Bundesländer die Umsetzenden der ELER-Interventionen.

Im Februar 2022 legte Deutschland seinen Strategieplan in erster Fassung der EU-Kommission zur Prüfung vor, am 30.09.2022 folgte die Einreichung der überarbeiteten Version, in der auf Anmerkungen der Kommission vom 20.05.2022 Bezug genommen wurde. Die Genehmigung des deutschen Plans erfolgte am 21.11.2022. Mit dem vorliegenden Bericht wird der Stand zu diesem Zeitpunkt abgebildet. Dies betrifft auch die nationalen Gesetzgebungen und deren Vorlagen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Strategieplans stehen.

3 Die Grüne Architektur der Gemeinsamen Agrarpolitik

In der ab 2023 beginnenden Förderperiode soll die GAP einen Beitrag dazu leisten, den Klimawandel einzudämmen, die Umwelt zu schützen und die Biodiversität zu bewahren. Unter dem Dach „The Green Architecture“ bündelt die Europäische Kommission (EU-KOM) mit der *erweiterten Konditionalität* (Art. 12 ff.), den Ökoregelungen (Art. 31) und den *Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen* (Art. 70) drei flächenbezogene Instrumente, die einen besonderen Beitrag zur Umsetzung der vorgenannten Umweltziele leisten sollen (IfLS et al., 2022). In der Abbildung 1 ist der Zusammenhang der einzelnen Instrumente der Klima- und Umweltarchitektur schematisch dargestellt.

Abbildung 1: Elemente der Klima- und Umweltarchitektur ab 2023



Quelle: eigene Darstellung

3.1 Veränderte Definition zu Flächenstatus und -bewirtschaftung

Nach GAP-Direktzahlungsverordnung (GAPDZV) und GAP-Konditionalitätengesetz (2021) (GAPKondG) gelten ab 2023 veränderte Festlegungen zu Flächenstatus und -bewirtschaftung für landwirtschaftliche Flächen (LF), Ackerland (AL) und Dauergrünland (DGL). Hierdurch werden u. a. im Sinne des Ressourcenschutzes und insbesondere der Biodiversitätsförderung einige Problemlagen behoben.

So sind bspw. ab 01.01.2023 Paludikulturen im Rahmen der Direktzahlungen förderfähig (GAPDZV § 3 (1)). Diese Erweiterung verbessert die Wirtschaftlichkeit von klimafreundlicheren Nutzungsalternativen auf organischen Böden.¹ Zu beachten ist, dass jede Anlage von Paludikulturen auf DGL eine Grünlandumwandlung (GAPKondG § 5) darstellt und folglich einer Genehmigung bedarf.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung von Landschaftselementen und Gehölzstrukturen erfolgten mehrere Anpassungen. So wurde zum Erhalt der Basiszahlungen die zulässige Höchstdichte an Bäumen je Hektar von 100

¹ Paludikulturen sind nicht förderfähig, wenn sie auf DGL in FFH-, Vogelschutzgebieten bzw. in von den Landesregierungen aus Gründen des Naturschutzes ausgewiesenen Gebieten liegen oder es sich um gesetzlich geschützte Biotope nach BNatschG § 30 (2) bzw. entsprechender landesrechtlicher Regelungen handelt (GAPKondV § 12).

auf 200 angehoben (GAPDZV § 4 (2)). Diese Anhebung erleichtert unter anderem die Etablierung von Agroforstsystemen. Ferner sind zukünftig „kleine“ Landschaftselemente mit einer Fläche von weniger als 500 m² förderfähig, selbst wenn diese Elemente nicht über die erweiterte Konditionalität (s. u.) geschützt sind. Dies vereinfacht v. a. auf strukturreichen Grünlandflächen mit vielen kleinen Einzelgehölzen (z. B. Wacholderheiden) die Beantragung und Pflege der Flächen (GAPDZV § 11 (2)).

Weiterhin steht die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmen-, Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Förderfähigkeit einer Fläche nicht entgegen. Dies gilt auch, wenn die entsprechende Fläche im Zuge der Umsetzung nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden kann, weil z. B. ein Gewässer angelegt wurde (GAPDZV § 11 (3a)). Neu ist, dass diese „Befreiung“ pauschal für AUKM des ELER sowie für Maßnahmen mit dem Ziel des Klimaschutzes oder der Klimaanpassung gelten und auch rein national finanzierte Maßnahmen umfasst (GAPDZV § 11 (3b)).

Ferner wurde die Definition von DGL wesentlich erweitert. So wird nach GAPDZV § 7 (7) klargestellt, dass „wenn Gras oder andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorkommen, Flächen mit traditionellen Bewirtschaftungsverfahren (Beweidung, Mahd) unabhängig von der Vegetationszusammensetzung als DGL eingestuft werden“.² Gleichmaßen werden sämtliche Praktiken anerkannt, die entweder für die Erhaltung der in der FFH-Richtlinie in Anhang I gelisteten Lebensräume oder der in den Anhängen II und IV erwähnten Arten von Bedeutung sind. So sind zum Beispiel magerer Kalkmagerrasen (Natura-Code: 5130) oder auch Binnendünen mit Magerrasen (Natura-Code: 2330 wie Silbergrasfluren) auf eine extensive Beweidung angewiesen, um eine Verbuschung zu verhindern. In einem guten Erhaltungszustand sind sie oft durch hohe Anteile an offenem Boden oder Moosen und Flechten gekennzeichnet. Die offenen Stellen führten in der Vergangenheit regelmäßig zur Aberkennung dieser Flächen.

Ein mehrjähriger Ackerfütterbau mit einem regelmäßigen Wechsel von z. B. Klee- und Ackergras führt zukünftig nicht (mehr) zur Entstehung von DGL (GAPDZV § 7 (4)). Gleiches gilt für die Etablierung von stillgelegten bzw. nicht-produktiven Flächen auf Ackerland im Rahmen von Fördermaßnahmen (z. B. AUKM, Ökoregelungen) oder für die Umsetzung der GLÖZ-Standards (GAPDZV § 7 (6)).

Ein wesentliches Hindernis, mehrjährige lagetreue Brach- und Blühflächen und -streifen außerhalb von AUKM zu etablieren, bestand darin, dass diese Flächen nach fünf Jahren ihren Ackerstatus verloren und als Dauergrünland klassifiziert wurden. Damit ging ein dauerhafter Vermögensverlust für die Flächeneigentümer:innen einher. Um den Verlust des Ackerstatus vorzubeugen, wurden in der Praxis entsprechende Flächen (kurz) vor Ablauf der Fünfjahresfrist umgebrochen und damit die Etablierung von Lebensräumen zunichte gemacht. Zukünftig behalten dauerhaft begrünte Randstreifen bis 15 m Breite an Äckern und an Dauerkulturflächen ihren Status (GAPDZV § 5 (3) bzw. § 6 (4)). Weiterhin ist in den allermeisten Fällen die Rückumwandlung von Dauergrünland, das nach dem 01.01.2021 entstand, zulässig und muss nur angezeigt werden (GAPKondG § 6).

Ab 2023 gilt, dass für Flächen, die ohne weitere Förderung aus der Produktion genommen werden, eine Mindestbewirtschaftung (Mulchen) nicht mehr jährlich, sondern nur noch jedes zweite Jahr erfolgen muss (GAPDZV § 3 (3)). Während in der aktuellen Förderperiode die Verwaltungspraxis darin besteht, dass Einzelanträge genehmigt werden, können die Länder zukünftig mit Allgemeinverfügungen arbeiten und diese bspw. auf (räumliche) Kulissen beziehen. Die Neureglung erleichtert es, z. B. überjährige Strukturen zu etablieren, die eine hohe Bedeutung als Überwinterungshabitat für Kerbtiere haben. Die Administrationskosten reduzieren sich durch Allgemeinverfügungen sowohl für die öffentliche Verwaltung als auch aufseiten der Landwirt:innen.

² Betrifft bspw. Heiden.

3.2 Erweiterte Konditionalität

Die *erweiterte Konditionalität* (enhanced conditionality) ersetzt das Greening der Förderperiode 2014–2022 und Teile des Cross-Compliance. Sie umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Den Rahmen für die GLÖZ-Standards setzte die EU-KOM im Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der GAP geltenden Konditionalität, das auf nationaler Ebene konkretisierender Bestimmungen bedurfte. Die deutschen Festlegungen finden sich in der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der GAP geltenden Konditionalität (GAPKondV) vom November 2021.

Im Vergleich zur vorherigen Förderperiode wurden die GLÖZ-Standards deutlich ambitionierter ausgestaltet, u. a. dadurch, dass ein Teil der ursprünglich freiwilligen Verpflichtungen des Greenings der Vorperiode in der Konditionalität aufgeht und damit verpflichtend wird. Die Einhaltung der erweiterten Konditionalität ist Bedingung für den Erhalt von Basiszahlungen der 1. Säule sowie für die freiwilligen flächengebundenen Förderinstrumente, wie Ökoregung (ÖR) und AUKM (vgl. Abbildung 1).

Im Zuge der Neugestaltung der GAP wird weiterhin die Green-by-definition-Regelung für ökologisch wirtschaftende Betriebe und Kleinerzeuger:innen aufgehoben. Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass die Einhaltung der Greening-Standards für Kleinerzeuger:innen aufgrund ihrer geringen Betriebsgröße i. d. R. per se gegeben sei und ansonsten ihre Anwendung für diese Betriebe eine (finanzielle) Belastung über Gebühr darstellt. Die Green-by-definition-Regelung für ökologisch wirtschaftende Betriebe wurde argumentativ damit hergeleitet, dass der ökologische Gegenwert der GLÖZ-Standards per se aufgrund der ökologischen Wirtschaftsweise dieser Betriebe erbracht wird.

Im Folgenden sind die ab 2023 geltenden GLÖZ-Standards gelistet. Fett markiert sind neue oder wesentlich überarbeitete Standards. Die untenstehenden Erläuterungen beschränken sich auf diese.

- **GLÖZ 1: Dauergrünlanderhalt**
- **GLÖZ 2: Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren**
- GLÖZ 3: Verbot Abbrennen Stoppelfelder
- **GLÖZ 4: Schaffung von Pufferzonen an Gewässerläufen**
- GLÖZ 5: Bodenarbeit zur Begrenzung von Erosion
- GLÖZ 6: Mindestanforderung an die Bodenbedeckung
- **GLÖZ 7: Fruchtfolgewechsel auf Ackerland**
- **GLÖZ 8: Mindestanteil nicht-produktiver Fläche und Landschaftselementen am Ackerland**
- **GLÖZ 9: Umweltsensibles DGL, Schutz in Natura 2000-Gebieten**

GLÖZ 1 – Dauergrünlanderhalt (GAPKondV § 2–10): Der quantitative Schutz des DGL aus der Vorperiode hat Bestand. Jeder Dauergrünlandumbruch ist behördlich zu genehmigen, für umgewandelte Dauergrünlandflächen muss im Verhältnis 1:1 Ersatz geschaffen werden. Neu festgelegt ist, dass AUKM-Flächen von dieser Regelung explizit ausgenommen sind, ebenso wie neues, nach 2021 geschaffenes DGL.

GLÖZ 2 – Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren (GAPKondV § 11–13): Der Standard wird in Deutschland erstmalig in 2024 umgesetzt. Aktuell wird die relevante Kulisse ausgewiesen. In der Zielkulisse wird (dann) sowohl ein quantitativer als auch qualitativer Dauergrünlandschutz gelten. Durch ersteren wird der Umfang der DGL-Fläche in der Kulisse zementiert, durch den qualitativen Schutz begründet sich das Verbot einer tiefen und wendenden Bodenbearbeitung (Pflügen und tiefes Grubbern). Primäres Ziel des Standards ist es, die Kohlendioxidemissionen von DGL durch Umbruch und/oder Verletzung der Grasnarbe zu beschränken.

GLÖZ 4– Schaffung von Pufferzonen an Gewässerläufen (GAPKondV § 18): Grundsätzlich dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen im Abstand von 3 m zu Gewässern keine Pflanzenschutz- und Düngemittel angewendet werden.

GLÖZ 7 (GAPKondV § 18): Vom Grundsatz her hat jährlich ein Fruchtfolgewechsel auf Ackerflächen zu erfolgen. Diese Bedingung gilt auch als erfüllt, wenn auf der Ackerfläche im Kalenderjahr entweder eine zweite Kultur, die in dem Jahr noch zur Ernte führt, oder Zwischenfrüchte und Untersaaten angebaut werden. Der anrechenbare Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten beschränkt sich jährlich auf die Hälfte der betrieblichen Ackerfläche. Ausgenommen von der GLÖZ 7-Verpflichtung sind mehrjährige Kulturen, Klee gras und Leguminosen in Reinsaat oder eine Mischung daraus. Die Bundesländer können für Roggen, Tabak und Saatmais weitere Ausnahmen erlassen. Generell sind Betriebe vom GLÖZ 7-Standard befreit,

- wenn sie weniger als 10 ha Ackerland bewirtschaften oder
- wenn die nicht von Ausnahmen betroffene Ackerfläche kleiner als 50 ha ist und mehr als 75 % dieser Fläche für den Feldfutteranbau³ dient oder brachliegendes Land ist oder
- wenn sie als ökologisch wirtschaftende Betriebe zertifiziert sind.

Die Anforderung an den Fruchtfolgewechsel führt tendenziell zu einer höheren Vielfalt der angebauten Kulturen. Im Einzelfall werden (sehr enge) Fruchtfolgen gebrochen. Allerdings ist insbesondere die Reduzierung von hohen Maisanteilen mit hohen Opportunitätskosten verbunden. Dies könnte im Einzelfall dazu führen, dass es für die Betriebe ökonomisch vorteilhafter ist, auf EU-Zahlungen zu verzichten.

- GLÖZ 8 (GAPKondV § 19–23): Die Verpflichtung setzt sich aus dem ehemaligen GLÖZ-Standard „Erhalt von Landschaftselementen“ und einer Weiterentwicklung der ökologischen Vorrangfläche (ÖVF) aus dem Greening zusammen. Im Rahmen des Greenings mussten 5 % der Ackerfläche als ÖVF nachgewiesen werden. Die Vorgabe umschloss Flächen mit unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren (Wert in Klammern) wie Brache (1,0), Landschaftselemente (2,0), Leguminosen (0,7) und Zwischenfrüchte (0,3). 2020 lag der Anteil der ÖVF-Brachen plus der als ÖVF angerechneten LE bei 3,1 % der Ackerfläche. Für GLÖZ 8 beträgt der Brachflächenanteil 4 % der betrieblichen Ackerfläche. Anrechenbar sind nur Brachen inkl. brachgelegte Streifen und Landschaftselemente (LE). Im Gegensatz zu bisher werden die Flächen künftig nur mit ihrer physischen Fläche angerechnet; LE (bisher: 2) und Streifen (bisher: 1,5). Dies führt dazu, dass mit Umsetzung von GLÖZ 8 mehr Ackerfläche aus der Produktion genommen wird. Eine aktive Begrünung der Brache ist zulässig, eine Bewirtschaftungsruhe vom 1. April bis 15. August vorgeschrieben. Ausnahmeregelungen von der Einhaltung des GLÖZ 8-Standards bestehen für (1) Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland, (2) für Betriebe, die mehr als 75 % ihres Ackerlandes für den Feldfutterbau bzw. als Brachen nutzen sowie (3) für Betriebe, die mehr als 75 % ihrer beihilfefähigen Fläche für den Feldfutterbau bzw. als Dauergrünland nutzen.
- GLÖZ 9 (GAPKondV § 24–28): Neben FFH-Gebieten umfasst der qualitative DGL-Schutz, also das Verbot der tiefen Bodenbearbeitung bei Grünlanderneuerung, zukünftig auch Vogelschutzgebiete. Die Schutzkulisse erweitert sich damit erheblich.

3.3 Ökoregelungen

Die Ökoregelungen (ÖR) (GAPDZG § 20) lösen auf höherem Ambitionsniveau das Instrument des Greenings aus der Vorperiode ab, dem nur eine geringe Umweltwirkung bescheinigt wurde (Röder, 2018; Röder et al., 2019). In den ÖR gehen im Wesentlichen Interventionen auf, die in der Vorgängerperiode als AUKM angeboten wurden und deren ökologischer Effekt belegt ist. Neben inhaltlichen Anpassungen besteht der wesentliche Unterschied der ÖR in der einjährigen Verpflichtungsdauer und der bundeseinheitlichen Zahlungshöhe für die jeweilige ÖR. Die einjährige Verpflichtungsdauer bietet eine höhere innerbetriebliche Flexibilität, die sich, ebenso wie das im

³ Ausschließlich Gras, Leguminosen oder Kombinationen daraus.

Unterschied zu den AUKM bundesweite Angebot, deutlich positiv auf den erwarteten Flächenumfang der ÖR auswirken wird. Weiterhin haben im Gegensatz zu den AUKM beantragende Landwirt:innen einen Rechtsanspruch auf Teilnahme.

Im Folgenden werden ÖR im Einzelnen vorgestellt.⁴

ÖR 1 – Bereitstellung nicht-produktiver Flächen

ÖR 1 setzt sich aus drei Varianten zusammen:

- **Bereitstellung nicht-produktiver Flächen auf Ackerfläche (AF)** mit mindestens 1 bis maximal 6 % der betrieblichen Ackerfläche (über GLÖZ 8 hinausgehend). Die nicht-produktive Fläche muss während des Antragsjahres brachliegen und entweder der Selbstbegrünung überlassen oder durch Ansaat begrünt werden. Eine Wiederaufnahme der Produktion auf der Fläche durch Ansaat oder Pflanzung darf im Verpflichtungsjahr frühestens ab 15. August (bei Winterraps und -gerste)⁵ erfolgen, insofern diese nicht zur Ernte im Antragsjahr führt. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel auf den Flächen ist untersagt. Die Mindestgröße der nicht-produktiven Fläche beträgt 0,1 ha.

Nach dem Anteil der ÖR 1-Fläche am betrieblichen Ackerland staffelt sich die Zahlung in drei Stufen:

- 1 % der AF: 1.300 EUR/ha
- 1 bis < 2 %: 500 EUR/ha;
- 2 bis 6 %: 300 EUR/ha

Die degressive Staffelfung der Zahlung wurde gewählt, um die ÖR 1 auch für Hohertragsregionen ökonomisch lukrativ zu gestalten. Der erwartete Flächenumfang beträgt im Mittel der Jahre der nächsten Förderperiode knapp 3 % der Ackerfläche (Röder et al., 2021b).

- **Anlage von Blühstreifen und -flächen** auf den vorgenannten nicht-produktiven Ackerflächen. Die Ansaatmischung für die Blühstreifen und -flächen darf nur Arten aus einer vorgegebenen Liste enthalten und muss aus mindestens 10 Arten bestehen. Die Liste variiert regional und durch die Länder festgelegt. Die Mindestbreite der Streifen ist auf 20 m festgelegt, eine Streifenbreite von mehr als 30 m wird nicht begünstigt. Die Obergrenze einer Blühfläche beträgt 1 ha. Die Neueinsaat der Blümmischung hat mindestens jedes zweite Jahr zu erfolgen. Ebenso wie auf Brachflächen sind Pflanzenschutz- und Düngemittel untersagt. Die Zahlung erhöht sich zusätzlich zu der für nicht-produktive Flächen um 150 EUR/ha.
- **Bereitstellung von Altgrasstreifen und -flächen** mit bis zu 6 % des betrieblichen DGL unter Festlegung von Mindest- (10 %) und Höchstanteilen (20 %) am Schlag sowie einer absoluten Mindestgröße von 0,1 ha. Beweidung oder Schnittnutzung ist bis 31. August des Jahres untersagt. Die Förderung von Altgrasstreifen bzw. -flächen beschränkt sich auf maximal zweimal infolge auf gleicher Fläche.

Nach dem Anteil der Altgrasstreifen am betrieblichen DGL staffelt sich die Zahlung in drei Stufen und beträgt:

- 1 % des DGL: 900 EUR/ha
- 1 bis < 3 %: 400 EUR/ha
- 3 bis 6 %: 200 EUR/ha.

Der geplante Flächenumfang liegt im Mittel der Jahre der Förderperiode bei gut 4 % des DGL (Röder et al., 2021b).

⁴ Förderauflagen der ÖR sind der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen, Anlage 5 in der Fassung vom 26.11.2021 entnommen, Förderbeträge und geplante Flächenumfänge dem Besonderen Teil. Auf abweichende Aussagen wird durch weitere Fußnoten hingewiesen.

⁵ Sonst. 1.9.

Die **ÖR – Bereitstellung nicht-produktiver Fläche auf AF** folgt in ihrer Ausgestaltung der vormaligen AUKM, ohne dass zukünftig die betriebliche Brachfläche begrenzt ist. Zur Verwaltungsvereinfachung (Kontrolle durch Satellitenüberfliegung) erhöht sich für Blühstreifen die geforderte Mindestbreite von 6 auf 20 m. Im Vergleich zu den Brachen aus AUKM sind deutlich höhere Flächenanteile an der Ackerfläche zu erwarten und somit ein messbarer Beitrag zur Verbesserung der Ausstattung der Ackerlandschaften mit HNV-Flächen (High Nature Value-Flächen) (Röder et al., 2021a). Es ist zu erwarten, dass sich summarisch der Wert für den HNV-Indikator auf Bundesebene von derzeit 13,3 % der Ackerfläche (Stand 2020) auf mindestens 15 % erhöht. Insbesondere auf produktiveren Standorten ist eine wahrnehmbare Zunahme an Brachflächen zu erwarten.

Eine besonders starke relative Zunahme des Flächenumfangs ist für Altgrasstreifen entsprechend der ÖR 1 zu erwarten, da ein entsprechendes AUKM-Angebot bis dato nur in wenigen Bundesländern bestand. Einer freiwilligen, unentgeltlichen Anlage von Altgrasstreifen stand bisher der Standard zur Mindestbewirtschaftung des DGL entgegen.

ÖR 2 – Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Die Förderbedingungen der ÖR 2 gestalten sich wie folgt:

- Zeitgleich müssen mindestens fünf Hauptackerkulturarten im Betrieb angebaut werden, davon mindestens auf 10 % der Ackerfläche Leguminosen. Der Anteil der jeweiligen Hauptkultur muss mindestens 10, und darf maximal 30 % umfassen. Der Getreideanteil an der Fruchtfolge ist auf 66 % beschränkt. Die Zahlung beträgt 45 EUR/ha Ackerfläche. Im Durchschnitt der Förderperiode wird ein Flächenumfang von knapp einem Drittel der Ackerfläche in Deutschland erwartet (Röder et al., 2021b).

Die Ausgestaltung der ÖR 2 entspricht der ursprünglichen AUKM der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK). Wie bei der bisherigen GAK-AUKM werden Ackerbrachen weder zur Bezugsfläche gezählt⁶ noch gelten sie als Kultur im Sinne der ÖR 2. Aus dieser Regelung ergibt sich sowohl für die teilnehmenden Betriebe als auch für die Agrarverwaltung ein erhöhter administrativer Aufwand und tendenziell eine Fehlerquelle. Bezogen auf den Gesamtumfang der geförderten Flächen sind geringe positive Wirkungen auf Humusgehalt, Bodenstruktur, Bodenleben, Erosion und Bodenfruchtbarkeit zu erwarten. Der Effekt wird maßgeblich durch die Verpflichtung zum Anbau von Leguminosen getrieben.

ÖR 3 – Gehölzstreifen

- Gefördert wird die Bewirtschaftung von Gehölzstreifen auf Acker und DGL, wobei explizit nicht die Anlage, sondern deren Bewirtschaftung unterstützt wird. Der Flächenanteil der Gehölzstreifen der förderfähigen Fläche muss mindestens 2 bis maximal 35 % betragen, mindestens zwei Gehölzstreifen/Förderflächen sind obligat, ihre Breite auf 3 bis 25 m festgelegt. Der Abstand zwischen den Streifen und dem Rand der Fläche ist auf mindestens 25 m und höchstens 100 m festgelegt. Die Zahlung beträgt 60 EUR/ha Gehölzfläche.

Es handelt sich um einen neuen Fördertatbestand, der kein Äquivalent als vormalige AUKM findet. Der geplante Flächenumfang fällt verhalten aus und beträgt im Mittel der Jahre der Förderperiode 0,6 % der AF. Während Agroforstsysteme unbestritten Vorteile für den abiotischen Ressourcenschutz, so auch im Hinblick auf die Klimaanpassung bieten, können sie sich im Einzelfall negativ auf Ziele des Biodiversitäts- und Klimaschutzes auswirken. Dies kann der Fall sein, wenn die Gehölzstreifen bspw. als Sitzwarten für Prädatoren dienen und damit kontraproduktiv auf den Schutz der Zielart wirken. Weiterhin kann die Etablierung von Agroforstsystemen auf organischen Böden zu einer verstärkten Evaporation führen. Aus diesen Gründen haben die Länder die Möglichkeit, die Förderung nach ÖR 3 in entsprechenden Gebieten auszusetzen.

⁶ Fließen folglich nicht in die Berechnung der Anteilswerte mit ein.

ÖR 4 – Extensivierung Dauergrünland im gesamten Betrieb

- Fördervoraussetzung ist ein Raufutterfresserbesatz (RGV) von 0,3 bis 1,4 RGV/ha DGL. Die Düngung ist entsprechend eines Düngeräquivalents von 1,4 RGV/ha DGL beschränkt, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) untersagt. Die Zahlung beträgt 115 EUR/ha DGL und ist abnehmend über die Förderperiode gestaltet. Der geplante Förderumfang umfasst im Mittel der Jahre der Förderperiode rd. 40 % des DGL.

Die ÖR 4 basiert auf einer AUKM der GAK. ÖR 4 wurde spezifiziert, indem die Tierbesatzgrenzen auf das betriebliche Dauergrünland und nicht mehr wie bisher auf die Hauptfutterfläche bezogen werden. Betriebe mit überwiegender Futterdeckung über den Feldfutterbau werden durch die veränderte Bezugsbasis ausgeschlossen. Hierdurch wird eine aktive Nutzung des DGL zu Futterzwecken forciert und eine indirekte Förderung des Anbaus von Gärsubstraten ausgeschlossen. Die Mindestbesatzgrenze von 0,3 RGV/ha ist neu und soll eine innerbetriebliche Verwertung des DGL garantieren. Das bisherige generelle Verbot der Anwendung mineralischer Dünger in Kombination mit der Begrenzung organischer Dünger entsprechend eines Dunganfalls von 1,4 GVE/ha lt. AUKM wird durch ein Düngeräquivalent mit Bezug auf die Tierbesatzobergrenze ersetzt. Damit ist eine beschränkte Verwendung organischen als auch mineralischen Düngers zulässig.

ÖR 5 – Ergebnisorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünland (Vier Kennarten)

- Die ÖR 5 sieht den Nachweis von vier Kennarten des artenreichen Grünlandes aus (regionaltypischen) Kennartenlisten vor. Die Förderhöhe beträgt in den ersten Jahren 240 EUR/ha und sinkt im Laufe der Förderperiode auf 210 EUR/ha DGL. Der geplante Flächenumfang beträgt im Mittel der Förderjahre 7 % des DGL. Der abnehmende Zahlungsbetrag wird damit begründet, dass die Teilnehmenden in den ersten Jahren höhere Lernkosten haben. Aus der Gruppe der ÖR handelt es sich um die einzige ergebnisorientierte Maßnahme.

Die ÖR 5 basiert auf der gleichnamigen AUKM der GAK. Sie wird 1:1 in die ÖR überführt.

ÖR 6 – Keine chemischen Pflanzenschutzmittel (PSM) auf Acker- und Dauerkulturflächen

- Verbot der Anwendung von chemischen PSM vom 1. Januar bis 31. August für ausgewählte Kulturartengruppen. Die Zahlung staffelt sich nach Kulturartengruppen und beträgt 110 bis 130 EUR/ha für Sommerungen und 50 EUR/ha für Feldfutter. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme auf über 10 % der Ackerfläche umgesetzt wird.

Bei ÖR 6 handelt es sich um einen neuen Förderbestand, ohne Äquivalent als vormalige AUKM. Das PSM-Verbot wird auf den ÖR-Flächen zwangsläufig zur Verringerung des PSM-Einsatzes führen. Anzunehmen ist, dass chemische synthetische Verfahren zur Beikrautregulierung durch mechanische und/oder thermische substituiert werden. Erwartbar ist eine Technologieadaption mit über die eigentlichen Zielflächen hinausgehenden Effekten.

ÖR 7 – Von durch die Schutzziele bestimmte Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

- Mit ÖR 7 erfolgt eine pauschale Honorierung für die Bereitstellung öffentlicher Güter in Natura 2000-Gebieten. Laut Förderauflagen sind zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durch Drainierung und die Instandhaltung dieser Anlagen untersagt, ebenso wie eine Veränderung des Bodenprofils durch Abtrag oder Auffüllung.

Der Tabelle 1 sind zulässige Kombinationen der ÖR auf gleicher Fläche zu entnehmen. Durch Kombination lassen sich die Zahlungen pro Hektar deutlich steigern. Sie belaufen sich bei Kombination von ÖR 1 mit ÖR 7 auf max. 940 EUR/ha für aus der Produktion benommenes DGL in Natura 2000-Gebieten und bei Kombination von ÖR 4, ÖR 5 und ÖR 7 auf 395 EUR/ha für bewirtschaftetes DGL. Der Höchstbetrag auf Acker beträgt bei Kombination

von ÖR 1b mit ÖR 7 maximal 1.490 EUR/ha für Brachen in Natura 2000-Gebieten und bei Kombination von ÖR 2, ÖR 6 und ÖR 7 215 EUR/ha bewirtschaftete Ackerflächen.

Die Kombinationstabelle folgt dem Grundsatz zur Vermeidung von Doppelförderungen. Angewandt wird hierbei das de-jure-Prinzip. Hiernach werden Förderauflagen bei Maßnahmenkombination nur einmalig entgolten, die Teilbeträge für Einhaltung der gleichen Förderauflage also in Abzug gebracht. Das de-jure-Prinzip verdeutlicht sich auch an den Kombinationen ÖR 5 auf DGL mit den anderen ÖR auf DGL. Die ÖR 5 beinhaltet keine Förderauflagen, sondern (nur) den Nachweis von vier Kennarten. Bei Kombination von ÖR 5 mit den anderen ÖR auf DGL ist per se die Gleichheit von Förderauflagen ausgeschlossen und folglich die uneingeschränkte Kombination ohne Teilbetragsabzug zulässig.

Tabelle 1: Kombination von Ökoregelungen auf gleicher Fläche

	ÖR1a	ÖR1b	ÖR1c	ÖR2	ÖR3	ÖR4	ÖR5	ÖR6	ÖR7
ÖR1-nicht produktive Fläche AF/DK		x	-	-	-	-	-	-	x
ÖR1-Blühfläche			-	-	-	-	-	-	x
ÖR1-Altgrasstreifen/flächen				-	x ¹	x	x	-	x
ÖR2-Vielfältige Kulturen					x	-	-	x	x
ÖR3-Agroforst						x	x	x	x
ÖR4-ex. Grünland Betriebszweig							x	-	x
ÖR5-4 Kennarten DGL								-	x
ÖR6-keine PSM Acker									x
ÖR7-Natura-Ausgleich									

Zeichenerläuterung:

x = auf gleicher Fläche kombinierbar; - = nicht auf gleicher Fläche kombinierbar; ¹ = kombinierbar, insofern Abstand zwischen Agroforstflächen als Altgrasstreifen angelegt.

Quelle: eigene Darstellung

4 AUKM im Kontext der Umwelt- und Klimaarchitektur

Die zukünftige Rolle der AUKM ist in der Ergänzung der auf breite und bundesweite Anwendung ausgerichteten ÖR mit weiteren z. T. anspruchsvolleren Fördergegenständen zu sehen. Dabei können die AUKM sowohl auf ÖR aufsatteln als auch auf Flächen ohne ÖR-Bindung durchgeführt werden (vgl. Abbildung 1, Modell I und II). Dadurch, dass ein Teil der ursprünglichen, „hell-grünen“ AUKM der Vorperiode in die ÖR wandern, werden Mittel für weitere Schutzziele freigesetzt.

In der Tabelle 2 sind Ausgestaltungskriterien der ÖR denen der AUKM gegenübergestellt. Nach GAP-SPVO, Art. 70 eröffnen AUKM im Vergleich zu den Basiszahlungen und ÖR die Möglichkeit, sowohl den Kreis der Zuwendungsempfänger:innen als auch den der beihilfeberechtigten Fläche zu erweitern. Hierdurch öffnen AUKM den Handlungshorizont zum Schutz abiotischer und biotischer Ressourcen. In der deutschen Förderlandschaft ist dieses Vorgehen jedoch mehrheitlich auf Vertragsnaturschutzmaßnahmen beschränkt. Zusätzliche Zuwendungsempfänger:innen sind bspw. Stiftungen/Vereine, die nicht den Status des „aktiven Betriebsinhabers“ nach GAPDZV § 8 innehaben. Ein weiterer Unterschied zwischen ÖR und AUKM besteht in ihrer Planungssicherheit. Die Teilnahme an ÖR ist als Rechtsanspruch garantiert, die an AUKM unterliegt einem Bewilligungsverfahren. Besteht bspw. für AUKM ein Antragsüberhang, werden über die eigentlichen Fördertatbestände hinausgehende fachliche Auswahlkriterien herangezogen, um den Zugang zur Maßnahme zu lenken. Die Teilnahme an der AUKM ist bei ausgesprochener Bewilligung für den Zeitraum von fünf Jahren garantiert, für den Bewilligungszeitraum gelten die gleichen Förderbedingungen und die gleiche Prämienhöhe. Förderbedingungen können während der Laufzeit einer Bewilligung durch die Verwaltung nur zugunsten der Teilnehmer:innen angepasst werden. Die Vorfestlegung der Prämienhöhe kann sich im Laufe des Verpflichtungszeitraums abhängig von Preisentwicklungen auf den Vorleistungs- und Produktpreismärkten für die Teilnehmer:innen gleichermaßen sowohl als Vor-, aber auch als Nachteil entwickeln. Damit birgt die Teilnahme an AUKM wegen der längeren Verpflichtungszeit ein höheres Planungsrisiko mit sich als einjährige ÖR.

Tabelle 2: Ausgestaltungskriterien von ÖR und AUKM im Vergleich

	ÖR	AUKM
Zuständigkeit für Basisausgestaltung	Bund	Land (Bund)
Rechtsform	Rechtsanspruch	Bewilligung
Zuwendungsempfänger:in	Echter Landwirt / echte Landwirtin plus beihilfefähige Fläche 1. Säule	Landbewirtschafter:in Kooperativen
Laufzeit	1 Jahr	mind. fünf bis zu sieben Jahre
Zeitpunkt der Flächenmeldung	15. Mai des Durchführungsjahres mit FNN	Erstantrag plus jährlicher FNN

FNN = Flächennutzungsnachweis

Quelle: eigene Darstellung

Bereits ausgeführt wurde, dass die neue Förderperiode nicht wie sonst üblich sieben, sondern fünf Jahre beträgt (2023–2027). Damit werden nur AUKM, die 2023 beginnen, den vollen fünfjährigen Verpflichtungszyklus in der Förderperiode durchlaufen. Für später beginnende Bewilligungen ragt die Verpflichtungszeit in die folgende, 2028 beginnende Förderperiode. Da die Finanzierung der ÖR nur bis 2027 gesichert ist, jedoch häufiger (a) zwischen AUKM und ÖR innerbetriebliche Flächenkonkurrenz besteht oder (b) die Teilnahme an AUKM im betrieblichen (Entscheidungs-)Kontext zu den Ökoregelungen steht, unterliegt die Teilnahme an AUKM bei Erstantrag ab 2024 einer höheren Planungsunsicherheit.

Der nationale Strategieplan (BMEL, 2022a) legt nahe, dass sowohl die inhaltliche Schwerpunktsetzung der AUKM als auch die Breite des Maßnahmenportfolios (weiterhin) zwischen den Bundesländern divergiert. Neben unbestritten unterschiedlicher Handlungsnotwendigkeit, die sich auch der Ausgangslagenbeschreibung entnehmen lässt, spiegeln die Länderangebote zugleich politische Schwerpunktsetzungen und unterschiedliche Mittelverfügbarkeiten wider. Die unterschiedliche Finanzausstattung der Länder ist deshalb von Bedeutung, da die AUKM im Gegensatz zu den Direktzahlungen oder den Zahlungen für die Ökoregelungen national kofinanziert werden müssen. Gerade in Bezug auf unterschiedliche Mittelverfügbarkeit wirkt, wie in der Vergangenheit, auch zukünftig die durch den Bund finanzierte GAK ausgleichend. Gleiches gilt ab 2023 für die Verwendung von Umschichtungsmitteln aus der 1. Säule, die keiner nationalen Kofinanzierung bedürfen.

Ebenso wie die ÖR untereinander (s. o.) lassen sich auch AUKM und ÖR bzw. AUKM untereinander auf gleicher Fläche kombinieren. Die Kombinationsmatrizen sind den entsprechenden Informationsseiten der Länder-AUKM zu entnehmen. Auch für diese Kombinationen gilt die Regel des Ausschlusses von Doppelförderung. Sind bspw. sowohl ÖR als auch AUKM mit dem Verbot von PSM belegt, erfolgt ein Teilbetragsabzug.

Ab 2023 ergeben sich für ökologisch wirtschaftende Betriebe, die flächengebundene Umstellungs- oder Öko-Beibehaltungsförderung erhalten, mehr Kombinationsmöglichkeiten. Sie können bspw. die ÖR 2, ÖR 4 und ÖR 5 beantragen. Hintergrund ist, dass im Vergleich zu vorherigen Förderperioden als Basis für den Ökologischen Landbau ein höheres Intensitätsniveau zugrunde gelegt wurde. Betriebsauswertungen ökologisch wirtschaftenden Betriebe zeigen, dass der RGV-Besatz/ha DGL im Mittel über 1,4 ha/DGL liegt, also zur Einhaltung der Förderbedingungen von ÖR 4 betriebliche Anpassungen erfolgen müssen. Bei Kombination der flächengebundenen Förderung und der ÖR 4 erfolgt ein Teilbetragsabzug entsprechend des Doppelförderungsverbot, da beide Förderangebote mit einem PSM-Verzicht belegt sind. Eine Kombination der AUKM-Förderung für Ökologischen Landbau mit der ÖR 2 ist zulässig, da (auch) in Ökobetrieben die Anzahl der anzubauenden Hauptkulturen bzw. deren Flächenanteil in der Ausgangssituation unterhalb der Bedingungen liegt, wie sie die ÖR 2 fordert.⁷

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch Unternehmen, die in 2023 ff. noch an AUKM-Altverpflichtungen gebunden sind, die Teilnahme an den ÖR offensteht. Da bei diesen Maßnahmenkombinationen das Doppelförderungsverbot gilt, kann es zu Teilbetragsabzügen kommen. Es obliegt den Betriebsleiter:innen zu entscheiden, ob sich eine Teilnahme an den ÖR in diesen Fällen als rentabel erweist.

⁷ Zwar ist der Ökolandbau in der Regel durch vielgliedrige Fruchtfolgen gekennzeichnet, aus logistischen Gründen werden aber insbesondere bei Betrieben mit geringer Flächenausstattung oft weniger als fünf Kulturen angebaut.

5 Die geplante Budgetverwendung in Deutschland

Die Ex-ante-Bewertung zum Deutschen GAP-Strategieplan beziffert die Unterstützung, die Deutschland aus dem EU-Haushalt gewährt wird, auf 30,1 Mrd. EUR.⁸ Davon entfallen 24,6 Mrd. EUR auf den EGFL und 5,5 Mrd. EUR auf den ELER. Originäre ELER-Mittel und die für Sektorinterventionen müssen durch nationale öffentliche Mittel kofinanziert werden, für die Mittel des EGFL ist keine nationale Kofinanzierung notwendig (IfLS et al., 2022). Sie werden zu 100 % aus dem EU-Haushalt gezahlt. Interventionen des EGFL sind Basiszahlungen, Zahlungen für die ÖR und die neu eingeführten gekoppelten Zahlungen für Mutterkühe, Schafe und Ziegen, die als Kopfprämie gewährt werden. Deutschland hat sich dazu entschieden, einen Teil der EGFL-Mittel – bis 2026 sukzessive auf 15 % ansteigend – in den ELER umzuschichten. Für (diese) Umschichtungsmittel ist keine nationale Kofinanzierung notwendig.

Von den geplanten öffentlichen Mitteln gemäß Finanzplan mit Stand vom 28.01.2022 entfallen gut 75 % auf Flächeninterventionen und 21 % auf investive Fördermaßnahmen sowie 2 % auf Sektorinterventionen.⁹ Mit dieser Schwerpunktsetzung geht einher, dass landwirtschaftliche Betriebe die wesentlichen Endbegünstigten des deutschen GAP-Strategieplans sind (IfLS et al., 2022).

Die Hälfte der geplanten öffentlichen Mittel entfällt auf agrarsektorale Ziele, in erster Linie adressiert durch die aus dem EGFL finanzierten Direktzahlungen. Auf die umweltbezogenen Ziele entfallen 36 % der geplanten öffentlichen Mittel. Der größte Beitrag kommt dabei von den ELER-Flächeninterventionen (AUKM, Förderung ökologischer Landbau, Natura 2000-Zahlung, AGZ), gefolgt von den erstmals angebotenen Ökoregelungen der 1. Säule (IfLS et al., 2022). Für letztere stehen gut 4,9 Mrd. EUR zur Verfügung, für AUKM und die flächengebundene Förderung des Ökologischen Landbaus sind 3,2 Mrd. EUR eingeplant. Durch das neue Instrument der ÖR ist der Budgetansatz für flächengebundene Umweltinterventionen deutlich angestiegen. Die geplanten Mittel für die einzelnen ÖR sind der Tabelle 3 zu entnehmen. Hiernach entfällt ein knappes Drittel auf ÖR 1, gefolgt von ÖR 4 (rd. 20 %).

Tabelle 3: Budgetansätze für Ökoregelungen

Ökoregelung	Mittelansatz					Summe [EUR]
	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	
ÖR1-alle Varianaten	326.186.256	324.798.236	320.634.175	316.470.115	300.704.336	1.588.793.118
ÖR2-Vielfältige Kulturen	102.822.504	108.639.505	105.756.906	99.373.217	99.373.217	510.965.349
ÖR3-Agroforst	1.500.000	3.000.000	9.000.000	12.000.000	12.000.000	37.500.000
ÖR4-ex. Grünland Betriebszweig	227.479.352	197.808.132	197.808.132	197.808.132	197.808.132	1.018.711.880
ÖR5-4 Kennarten auf DGL	153.745.143	153.745.143	144.136.071	134.527.000	134.527.000	720.680.356
ÖR6-keine PSM Acker	135.754.298	153.194.810	141.904.510	130.809.200	130.809.200	692.472.018
ÖR7-Natura-Ausgleich	69.973.952	69.973.952	69.973.952	69.973.952	69.973.952	349.869.761

Quelle: eigene Auswertung und Darstellung basierend auf Angaben des GAP-Strategieplans für Deutschland, Version 1.2

⁸ Beruhend auf Finanzplan vom 28.01.2022, eingereicht bei der KOM zur Genehmigung des Strategieplans.

⁹ Interventionen für die Sektoren Obst und Gemüse, Wein, Hopfen und Bienenzuchterzeugnisse (vormals eigene Sektorprogramme). Mit den Interventionen in den Sektoren Obst und Gemüse, Wein und Hopfen werden Erzeugerorganisationen / Winzergenossenschaften unterstützt, mit dem Ziel, zur Verbesserung der Position der Erzeuger:innen in der Wertschöpfungskette beizutragen. Im Sektor Bienenzuchterzeugnisse sind die Unterstützungen ausgerichtet auf die tiergerechte Haltung und Gesunderhaltung der Bienen, die überwiegend von Hobbyimker:innen gehalten werden.

Das Finanzmanagement für die ÖR unterscheidet sich erheblich von dem des ELER und damit von dem der mit Umweltzielen belegten flächengebundenen Maßnahmen, wie den AUKM, Förderung des Ökologischen Landbaus oder der Natura 2000-Förderung. Liegen die Mittelabflüsse der ELER-Interventionen unterhalb der ursprünglichen Planzahlen, sind nach Beantragung bei der KOM Plankorrekturen zulässig. Das Budget bleibt dem MS erhalten. Diese Option besteht für die ÖR des EGFL nicht. Nach zwei sogenannten Testjahren für die ÖR in 2023 und 2024, in denen die Restriktionen weniger streng sind, muss ab dem Jahr 2025 98 % des geplanten Mittelvolumens für die ÖR abfließen (EU-VO 2115/2021 Art. 98 (8)), der geplante Flächenumfang darf um maximal 15 % unterschritten werden. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, fließen die nicht verausgabten Mittel an die KOM zurück. Als Korrektiv hat der MS die Möglichkeit, im folgenden Jahr die Förderhöhen um bis zu 30 % zu erhöhen.

6 Geplante Flächenumfänge für ÖR

Tabelle 4 stellt die geplanten Förderumfänge der ÖR dar. Im Anhang findet sich eine detaillierte Darstellung der Planzahlen auf Ebene der Bundesländer (vgl. Tabelle A1). Die Werte der Tabelle 4 decken sich weitgehend mit denen der GAPDZV (§ 16). Zentraler Unterschied ist, dass die Werte der GAPDZV mit dem Jahr 2026 enden, der Strategieplan hingegen den gesamten Förderzeitraum umfasst, damit auch das Jahr 2027. Basis für die Flächenangaben im Finanzplan waren Modellierungen, die vom Thünen-Institut durchgeführt wurden. Modellannahmen, Ergebnisse und Einordnung derselbigen sind im wesentlichen Band 1 und 2 des vierbändigen Thünen Working Papers 180 zu entnehmen (Röder et al., 2021a), (Röder et al., 2021b). Die Modellierung mit FARMIS folgt dem Opportunitätskostenkonzept auf Ebene des Einzelbetriebes und konnte für die ÖR 1, 2, 4 und 6 umfassend angewandt werden. Die Angaben für ÖR 5 sind Hochrechnungen, die auf Akzeptanzdaten der AUKM in den Bundesländern basieren, die die Maßnahme bereits anbieten. Für ÖR 7 wurden im Wesentlichen die ausgewiesenen Natura 2000-Flächen fortgeschrieben. Für ÖR 3 konnte keine Modellierung durchgeführt werden; es handelt sich um Schätzwerte. Der deutliche Flächenzuwachs für ÖR 3 über die Jahre begründet sich darin, dass die Zahlung ausschließlich für die Pflege von mit Beginn der Förderperiode neu angelegten Agroforststreifen gewährt wird. Da die Streifen erst angelegt werden müssen, wird ein sukzessiver Anstieg der Fläche unterstellt. Der in Tabelle 4 dargestellte Flächenzuwachs für ÖR 6 ist darin begründet, dass die landwirtschaftlichen Unternehmen sukzessive chemischen Pflanzenschutz gegen mechanische oder thermische Verfahren substituieren und Skaleneffekte entstehen. Der Flächenzuwachs wird gegenläufig dadurch gebremst, dass gegen Ende der Förderperiode abnehmende Zahlungshöhen gewährt werden, wodurch die Attraktivität der Maßnahme abnimmt.

Tabelle 4: Geplanter Flächenumfang für Ökoregelungen

Ökoregelung	Einheitswert [EUR/ha]	geplanter Flächenumfang				
		2023 [ha]	2024 [ha]	2025 [ha]	2026 [ha]	2027 [ha]
ÖR1-nicht produktive Fläche Ackerland/Dauerkultur						
Stufe 1 (1%)	1.300	101.287	101.287	101.287	101.287	101.287
Stufe 2 (>1 bis 2%)	500	70.646	70.646	70.646	70.646	70.646
Stufe 3 (>2 bis 6%)	300	140.340	140.340	140.340	140.340	140.340
Blühfläche	150	185.652	176.370	148.522	120.674	120.674
ÖR1-Altgrasstreifen/flächen						
Stufe 1 (1%)	900	45.990	45.990	45.990	45.990	45.990
Stufe 2 (>1 bis 3%)	400	80.429	80.429	80.429	80.429	80.429
Stufe 3 (>2 bis 6%)	200	78.829	78.829	78.829	78.829	78.829
ÖR2-Vielfältige Kulturen	30 ¹⁾	3.427.417	3.454.650	3.525.230	3.312.441	3.312.441
ÖR3-Agroforst	60	25.000	50.000	150.000	200.000	200.000
ÖR4-ex. Grünland Betriebszweig	115	1.978.081	1.978.081	1.978.081	1.978.081	1.978.081
ÖR5-4 Kennarten DGL	240/225/210	640.605	640.605	640.605	640.605	640.605
ÖR6-keine PSM Acker						
diverse Kulturartengruppen	130/120/110	891.525	1.111.156	1.109.531	1.008.665	1.008.665
Ackerfutterbau	50	397.122	397.122	397.122	397.122	397.122
ÖR7-Natura-Ausgleich	40	1.749.349	1.749.349	1.749.349	1.749.349	1.749.349

¹⁾ Erhöht auf 45 EUR/ha lt. Beschluss Sonder-Agrarministerkonferenz vom 22.07.2022.

Tabelle A1 im Anhang gibt die ursprünglichen Modellierungsergebnisse des Thünen-Instituts wieder. Aus diesen Werten geht im Gegensatz zu denen des Finanzplans (vgl. Tabelle 4) klarer hervor, dass höhere Teilnahmeraten an ÖR 1, ÖR 4 und ÖR 6 auf Standorten mit geringer Produktivität zu verzeichnen sind. Ursächlich hierfür sind die bundeseinheitlichen Zahlungen, die die Opportunitätskosten (hoch-)produktiver Standorte bzw. Produktionsverfahren nicht kompensieren. Im Umkehrschluss folgt hieraus, dass die ÖR auf weniger intensiv genutzten Standorten eine höhere Rentabilität aufweisen und höhere Akzeptanzraten wahrscheinlich sind. Damit tragen die ÖR vermehrt dazu bei, das ökologische Niveau dieser Standorte zu stabilisieren oder auch zu verbessern. Da umfangreicher ökologischer Handlungsbedarf für Standorte mit hoher landwirtschaftlicher Nutzungsintensität besteht, kann bereits an dieser Stelle prognostiziert werden, dass das Instrument der ÖR hier keine hinreichende ökologische Entlastung erbringen wird und weitere (ergänzende) Förderinstrumente, wie bspw. AUKM, vonnöten sind. Vor diesem Hintergrund wird die inhaltliche Ausgestaltung und Akzeptanz von AUKM für hochproduktive Standorte weiterhin von Relevanz für das F.R.A.N.Z.-Projekt sein.

Bei Unterscheidung nach Betriebsformen zeigt sich, dass die Ökoregelungen kaum Dauerkultur- und Spezialbetriebe erreichen. Dies begründet sich darin, dass a) ihr Maßnahmenportfolio nur sehr bedingt auf diese Betriebe ausgerichtet ist und b) deren vergleichsweise hohen Opportunitätskosten einer Teilnahme entgegenstehen. Ebenfalls geringere Inanspruchnahmen sind für Veredlungsbetriebe zu erwarten, wengleich die Höhe der Deckungsbeiträge hierfür nicht alleinig erklärend ist. Viele Veredlungsbetriebe sind durch Flächenknappheit gekennzeichnet, was die Einhaltung der Düngeverordnung betrifft. In diesem Sinne benötigen die Veredlungsbetriebe ihre gesamte betriebliche LF als Güllenachweisfläche. Infolgedessen bietet bspw. ÖR 1 keine Teilnahmeoption, da die Flächen einem Düngungsverbot unterliegen. Die Attraktivität der ÖR 2 ist in Veredlungsbetrieben dadurch beschränkt, dass ein Gros der Ackerflächen für den Anbau von Futtergetreide und Corn-Cob-Mix (CCM) zu Futterzwecken genutzt wird und damit entweder der in ÖR 2 vorgeschriebene Nachweis von fünf Hauptkulturen nicht erbracht oder der Anbauumfang von maximal 66 % der Ackerfläche für Getreide überschritten wird. Der durch ÖR 2 vorgegebene obligate Anbau von 10 % Leguminosen bedingt einen erhöhten Anfall organischer Stickstoffquellen, der entsprechend der Düngeverordnung in den Stickstoffbilanzen zu berücksichtigen ist. In Anbetracht der vorgenannten Flächenknappheit für den ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis organischer Dünger dürfte der obligate Leguminosenanbau ein zentrales Hemmnis sein, das gegen die Teilnahme an ÖR 2 spricht.

Ferner weisen die ÖR für intensiv geführte Milchviehbetriebe nur eingeschränkte Attraktivität auf. ÖR 4 findet ihre Begrenzung in zu hohen RGV-Besatzstärken/ha DGL; die intensive Führung des DGL steht dem Nachweis von vier Kennarten entgegen. Am wahrscheinlichsten erscheint in diesen Betrieben eine Teilnahme an ÖR 6 –keine chemischen PSM im Ackerfutterbau und eingeschränkt an ÖR 1 – Altgrasstreifen.

Insbesondere für flächenstarke Marktfruchtbetriebe stellen die ÖR 1 und ÖR 2 interessante Alternativen dar: Zu erwarten ist, dass nach Überwindung der Ukraine Krise und der damit einhergehenden Preisvolatilitäten ÖR 1 – Bereitstellung nichtproduktiver Flächen auf Acker in der Stufe 1 mit einer Zahlung von 1.300 EUR eine ökonomisch interessante Alternative darstellt. Kulturen mit Deckungsbeiträgen unterhalb des Zahlungsbetrages der Branche werden substituiert. Als besonders vorteilhaft erweist sich eine Teilnahme an ÖR 1 für Betriebe, wenn ein hoher Anteil der GLÖZ 8-Fläche über LE nachgewiesen werden kann, sodass für ÖR 1 schlecht zu bewirtschaftende Flächen wie Kehren oder ertragsschwache Teilstücke (Waldrandlagen) aus der Produktion genommen werden können. Ergebnis der Modellierung ist, dass ÖR 2 insbesondere für flächenstarke Marktfruchtbetriebe ökonomisch attraktiv ist. Der Anpassungsbedarf ist bzgl. der vorgeschriebenen fünf Hauptkulturen und ihrer Anbauumfänge gering, die Anpassungsnotwendigkeit konzentriert sich auf den Anbauumfang von Leguminosen in Höhe von 10 % der Ackerfläche.

7 Ausnahmeregelungen für das Jahr 2023

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine hat die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, im Jahr 2023 ausnahmsweise die Standards von GLÖZ 7 und GLÖZ 8 zugunsten der Lebensmittelerzeugung zu lockern. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1317 setzt die KOM den Rechtsrahmen. Diese enthält folgende verpflichtende Regelungen:

- Die Ausnahmeregelung gilt ausschließlich für brachliegende Flächen. Landschaftselemente dürfen weiterhin nicht beseitigt und nicht in Produktion genommen werden.
- Ackerland, das aufgrund der Ausnahmeregelung nicht als nicht-produktive Flächen bereitgestellt wird, darf nicht für den Anbau von Mais, Sojabohnen oder als Niederwald mit Kurzumtrieb genutzt werden.
- Ackerland, das aufgrund der Ausnahmeregelung nicht als nicht-produktive Flächen bereitgestellt wird, soll vornehmlich dem Ziel der Lebensmittelerzeugung dienen.
- Die Anforderungen an GLÖZ 7 und GLÖZ 8 sind unabhängig von der Ausnahmeregelung einzuhalten, wenn eine Fördermaßnahme beantragt wird, die auf die Anforderungen von GLÖZ 7 und/oder GLÖZ 8 aufbaut.

Deutschland hat von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht. Die GAP-Ausnahmen-Verordnung (GAPAusN) legt fest, dass

- die **GLÖZ-7-Verpflichtung** zum Fruchtwechsel auf Ackerland in 2023 vollständig ausgesetzt wird. Im Antragsjahr 2023 darf die gleiche Hauptkultur wie im Vorjahr auf der Fläche angebaut werden. Ab 2024 hat (dann) der Kulturartenwechsel jährlich zu erfolgen. Dabei kann auf bis zu 50 % der betrieblichen Ackerfläche der Kulturwechsel durch den Anbau von Zwischenfrüchten erfolgen, auf der verbleibenden Fläche durch Wechsel der Hauptkultur. Für Flächen, die sich erstmalig in Bewirtschaftung eines Betriebes befinden oder für Flächen, die im Zuge des Flächentauschs bewirtschaftet werden, bildet die Vorkultur des vorherigen Bewirtschafters die Referenz.
- **GLÖZ 8-Standard** wird wie folgt angepasst: Neben Brachen und Landschaftselementen können auch Flächen, die der Erzeugung von Getreide, Sonnenblumen und Leguminosen dienen, als GLÖZ 8-Flächen angerechnet werden (GAPAusN, § 3). Der Nachweis der GLÖZ 8-Flächen erfolgt mittels Agrarantrag. Ihre Meldung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Flächen nicht für die Produktion von Mais, Sojabohnen oder Niederwald genutzt werden (vgl. oben, Tiert 2). Die Wiederaufnahme der Produktion auch durch Anbau von Getreide, Sonnenblumen oder Leguminosen ist nicht auf Flächen zulässig, die 2021 und 2022 als „nicht-produktive Flächen“ mit entsprechender Nutzungscodierung im Agrarantrag gemeldet wurden. Diese Flächen müssen auch in 2023 als Brachen genutzt werden, wenn von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird.¹⁰ Die Einschränkung betrifft gleichermaßen Flächen, die als (1) Brachen oder LE im Rahmen der ökologischen Vorrangflächen gemeldet waren und als (2) sonstige Brachen. Aus der Produktion genommene AUKM-Flächen, für die Zahlungen im Rahmen des ELER gewährt wurden, sind von dieser Regelung explizit ausgenommen.
- Von der Ausnahmeregelung 2023 kann weiterhin nicht Gebrauch gemacht werden, wenn von auf GLÖZ 8 aufbauenden ÖR Gebrauch gemacht werden soll oder an aufbauenden und ELER-kofinanzierten AUKM teilgenommen wird. Der GLÖZ 8-Standard muss dann alleinig über aus der Produktion genommene Flächen (LE, Brache) erbracht werden. Dies betrifft bspw. Betriebe, die die ÖR 1 – Bereitstellung nicht-produktive Fläche auf Ackerland oder ÖR 1 – Anlage von Blühstreifen und -flächen in Anspruch nehmen.

¹⁰ Diese Brache dürfen lediglich dann für die Produktion genutzt werden, wenn der Betrieb anderweitig die 4 % nicht-produktive Flächen erfüllt (weil er z. B. bisher mehr als 4 % seiner Ackerfläche aus der Produktion genommen hat).

Die verpflichtende Fortführung von in 2021 und 2022 gemeldeten Brachen wird vom Berufsstand kritisch gesehen. Besondere Kritik erfährt die obligate Fortschreibung von ÖVF-Brachen. Während Betriebe, die andere Formen des ÖVF-Flächen-Nachweises, wie Zwischenfruchtanbau oder Mulchsaatverfahren wählten, nicht an Entscheidung der Vergangenheit gebunden seien, wären dies Betriebe mit ÖVF-Brache. Mit der obligaten Fortführung von ÖVF-Brachen wird offensichtlich unterstellt, dass es sich bei den Brachen um „Schon-Da“-Flächen handle, deren Bereitstellung nicht mit einzelbetrieblichen Kosten verbunden sei. Dies sei jedoch ebenso wie bei den anderen Optionen zum Nachweis von ÖVF nicht der Fall. Der Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz manifestiere sich darin, dass Berufskolleg:innen, die die ÖVF in der Vergangenheit nicht als Brache zur Verfügung stellten, im vollen Umfang von der Ausnahmeregelung nach GAPAusnV zum GLÖZ 8 Gebrauch machen können, also auf den Flächen Lebensmittel produzieren und damit an den steigenden Produzentenpreise partizipieren, derweil Betriebe mit ÖVF-Brache von dieser Option ausgeschlossen seien.

8 Herausforderung für Praxis und Verwaltung in der Zeit des Übergangs

Die europäische Agrarpolitik befindet sich seit knapp drei Jahrzehnten auf dem Transformationspfad, in dessen Folge die bis dahin bestehenden Fehlallokationen sukzessive beseitigt wurden und die damit verbundene Überproduktion zurückging. 1992 wurden mit der MacSharry-Reform die Preisstützungen für Getreide und Rindfleisch sukzessive gekürzt und durch tier- bzw. produktionsflächenbezogene Zahlungen ersetzt. Die Agenda 2000 setzte den Prozess fort, indem zusätzlich auch die Stützungspreise für Milch gesenkt wurden. Ab 2005 wurde das System der Preis- und Mengenregulierung aufgegeben, Einkommensstützung und Produktion entkoppelt und flächengebundene, von der Produktion entkoppelte Direktzahlungen eingeführt. Seit Einführung der Direktzahlungen fanden fortlaufend weitere Anpassungen statt. Die Märkte wurden abschließend dereguliert, die in 2005 unterschiedlich dotierten Zahlungsansprüche für Dauergrünland und Ackerflächen sukzessive aneinander angepasst (BMEL, 2022b). Die obligate Flächenstilllegung von Ackerflächen¹¹, die ursprünglich der Eindämmung von Überproduktion galt, wurde zeitweise aufgehoben und in dieser Förderperiode mit geringerem Anteilswert und dem Ziel des Ressourcenschutzes in der erweiterten Konditionalität wieder aufgegriffen. Mit der Reform 2023 werden die Cross-Compliance-Standards und das freiwillige Element des Greenings inhaltlich neu geregelt, an ihre Stelle treten die „erweiterte Konditionalität“ und das neue Instrument der ÖR.

Den Anpassungen im Transformationsprozess ist gemein, dass Veränderungen von den Beteiligten im Übergang als „erheblich“ wahrgenommen werden. Diese Phase ist i. d. R. zeitlich befristet und hält, vereinfacht ausgedrückt, so lange an, bis a) alle Rechtsgrundlagen und Umsetzungsregeln vorliegen, b) nicht-hinreichend definierte Rechtsbegriffe geklärt sind und c) ein gewisser Lern- und Umstellungsprozess durchlaufen wurde, sodass dann die (neue) Alltäglichkeit einsetzt.

Über die klassischen Herausforderungen im Übergang der Förderphasen hinausgehend, ist der Start der Förderphase ab 2023 dadurch gekennzeichnet, dass

- sich ihr Beginn um zwei Jahre verzögerte, da seitens der Mitgliedstaaten erst verspätet eine Einigung über die neue Ausrichtung der GAP und ihrer Finanzierung herbeigeführt werden konnte. Dies bedingte, dass die europäischen Basisregelungen der GAP verspätet vorlagen und dadurch die Strategiepläne der MS sowohl verspätet als auch unter Zeitdruck erstellt werden mussten. Erschwerend kam in Deutschland hinzu, dass erstmalig nur ein das gesamte Hoheitsgebiet Deutschlands betreffender Plan bei der KOM eingereicht werden durfte. Die Gesamtheit der zeitlichen Verzögerungen führte dazu, dass drei Monate vor Beginn der Förderphase noch keine Genehmigung des deutschen Strategieplans vorliegt. Die im Mittelpunkt der hier angeführten Überlegungen stehenden Förderinstrumente ÖR und AUKM sind somit noch nicht abschließend notifiziert. Für landwirtschaftliche Praxis resultiert aus dem Gesagten ein vergleichsweise hoher Grad an Unsicherheit.
- Im Kontext des Ukrainekrieges sehen sich landwirtschaftliche Produzent:innen mit teilweise sehr starken Preiseffekten konfrontiert. Einerseits steigen die Vorleistungspreise insbesondere für energieintensive Vorleistungsgüter erheblich bzw. die Güter sind nicht verfügbar, andererseits befinden sich die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf Hochpreinsniveau. Die aktuelle Volatilität der Märkte wirkt sich auf die Produktionsentscheidungen der Landwirt:innen aus, eine mittelfristige, d. h. fünfjährigen Bindung insbesondere an flächenstarke oder betriebszweiggebundene AUKM schränkt die Planungsfreiheit der Betriebe ein. Vor diesem Hintergrund erweisen sich einjährige ÖR als deutlich vorteilhafter.
- Für die Entscheidung zur Teilnahme von AUKM wirkt, wie bereits oben ausgeführt, erschwerend, dass nur Verpflichtungen, die in 2023 abschlossen werden, ihre komplette Verpflichtungszeit in der aktuellen Förderphase durchlaufen. Die Finanzierung der ÖR gilt nur bis 2027 als gesichert. Da insbesondere der Abschluss von betriebszweigbezogenen AUKM in die gesamtbetriebliche Entwicklung eingebettet sind und

¹¹ Umfang: 5 % der betrieblichen Ackerfläche.

damit auch im Kontext der ÖR zu sehen sind, geht der Abschluss solcher AUKM ab 2024 mit hoher Planungsunsicherheit einher.

Zusätzlich liegt für die folgend aufgeführten Punkte Informations-, z. T. auch Klärungsbedarf vor, um eine positive Einstellung der Praktiker:innen gegenüber den ÖR zu festigen.

- Seit Beginn der AUKM war ein viel diskutiertes Thema die Etablierung geschützter Arten auf Brachen und der Umgang mit dem Beseitigungsverbot nach Naturschutzrecht. Neben anderen Überlegungen, u. a. zum Management von Problemunkräutern auf den Brachen und das Auswandern auf benachbarte Kulturlflächen, war die mögliche Etablierung bedrohter Arten auf lagetreuen AUKM-Brachen dafür verantwortlich, dass die vorgeschriebene ursprüngliche Lagetreue aufgegeben wurde und mittlerweile das Gros der Blühflächen nur noch einjährig auf der gleichen Fläche liegt. Lagetreue Brachen mit dem Ziel des spezifischen Artenschutzes konzentrieren sich mittlerweile auf Vertragsnaturschutzmaßnahmen, die häufig mit einer Begleitung der Flächen u. a. in Form von Beratungsansätzen einhergehen.

Mit Blick auf die ÖR 1 auf Ackerflächen ist zu erwarten, dass schon aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen ein Teil der Brachen de-facto lagetreu geführt werden (Röder et al., 2022). Somit wird sich die gleiche Diskussion in Bezug auf geschützte Arten wiederholen.

- Mit der Anpassung der GAP ab 2023 wurden die Definitionen für LF, AF und DGL neu gefasst (s. o.). In diesem Zusammenhang wurde neu geregelt, welches DGL nach europäischem Förderrecht dem Umbruchverbot unterliegt. Das Umbruchverbot gilt nicht für „neu“ erschaffenes DGL (s. o.). Die neuen förderrechtlichen Regelungen decken sich in Teilen nicht mit den Festlegungen im Naturschutzrecht der Länder. Bei Ungleichheit besteht Anpassungsbedarf der Regelungen in den Ländern, um Sanktionsfallen und Rechtsbrüche zu vermeiden.
- Ein bereits bekanntes Problem im Zusammenhang mit den Flächennachweisen wird sich ggf. in Zukunft verstärken. In der Anbaupraxis wird die Fläche für freiwillige Verpflichtungen häufig größer gestaltet als dies die Angaben im Flächennachweis vorgeben. Dies gilt u. a. für Streifenmaßnahmen, da diese in Bezug auf Größenabweichungen in besonderem Maße sanktionsanfällig sind. Die Anbaupraxis der Praktiker:innen ist darauf ausgerichtet, Sanktionen zu vermeiden. Das Vorgehen ist unschädlich, insofern nur eine freiwillige Verpflichtung auf dem Feldblock bzw. dem Teilstück liegt. Liegen auf der im Agrarantrag angegebenen Fläche jedoch noch weitere freiwillige Verpflichtungen, die die gesamte Fläche füllen, hat die Überschreitung der Fläche für die im Beispiel genannten Streifenmaßnahmen zur Folge, dass die Fläche für die zweite Verpflichtung automatisch unterschritten wird und ggf. sanktionsrelevante Tatbestände geschaffen werden. Dies gilt gleichermaßen für die Kombination von ‚AUKM und ÖR‘ auf der gleichen beantragten Fläche sowie für ‚ÖR und ÖR‘ oder ‚AUKM und AUKM‘.
- Zukünftig wird der Umfang an „Umweltflächen“ im Sinne von GLÖZ 8, den ÖR und AUKM deutlich ansteigen. Dies ist politisch so gewollt und aus Gründen des biotischen und abiotischen Ressourcenschutzes zwingend erforderlich. Die vorherigen Ausführungen zum Flächennutzungsnachweis deuten bereits darauf hin, dass der Managementaufwand der landwirtschaftlichen Betriebe sowohl auf der administrativen Ebene als auch in der praktischen Arbeit zunehmen wird. De-facto muss auf den Betrieben ein hohes Wissen darüber vorliegen, welche Fläche unter welchen Bedingungen zu führen ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob ggf. Betriebsleiter:innen an Managementgrenzen stoßen und inwieweit Unterstützungsleistungen bspw. technischer Natur oder im Bereich der begleitenden Beratung zielführend sind, damit die Ressource „Mensch“ nicht an seine Grenzen stößt.

9 Einordnung der F.R.A.N.Z.-Maßnahmen in den neuen Förderkontext

Um die F.R.A.N.Z.-Maßnahmen in den Förderkontext der GAP einzuordnen, ist es notwendig darauf hinzuweisen, dass die F.R.A.N.Z.-Maßnahmen im Projekt **nicht** der Regelförderung unterliegen. Bei den F.R.A.N.Z.-Maßnahmen handelt sich um AUKM eines Pilotprojektes. Verbindendes Merkmal von Pilotprojekten ist der angestrebte Kenntniskern, der im F.R.A.N.Z.-Projekt u. a. auf die inhaltliche Ausgestaltung von flächengebundenen Biodiversitätsmaßnahmen und ihre praktische Umsetzung ausgerichtet ist. Der Pilotcharakter bedingt, dass die F.R.A.N.Z.-Maßnahmen nicht vollumfänglich mit den AUKM der Regelförderung gleichzusetzen sind.

Wie bei den AUKM der Regelförderung ist jede F.R.A.N.Z.-Maßnahme erstens durch Auflagen (Ge- und Verbote) definiert, zweitens ist die Ausgestaltung einiger F.R.A.N.Z.-Maßnahmen ebenso wie bei den AUKM der Regelförderung auf eine fünfjährige Umsetzung ausgerichtet. Während sowohl bzgl. des Förderangebotes als auch der inhaltlichen Ausgestaltung von an sich ähnlichen AUKM zwischen den Bundesländern Unterschiede bestehen, gilt dies für die F.R.A.N.Z.-Maßnahmen nicht. Zwar befinden sich die F.R.A.N.Z.-Betriebe in unterschiedlichen Bundesländern, dennoch gelten für alle am Pilotprojekt beteiligten Betriebe einheitliche Förderauflagen. Dieser Grundsatz ist dem Ziel geschuldet, die Vergleichbarkeit der Maßnahmenwirkung zwischen den Betrieben zu gewähren.

Tabelle 5 gibt einen Überblick über die im F.R.A.N.Z.-Projekt umgesetzten AUKM. Der folgende Abschnitt gibt einen kurzen Überblick darüber, ob und inwieweit eine Förderung von den im Projekt umgesetzten Maßnahmen¹² in der neuen GAP möglich ist. Dies gilt insbesondere für Landwirt:innen, die nicht über das F.R.A.N.Z.-Projekt gefördert werden. Im Gegensatz zur Übersicht von Budde-von-Beust et al. (2019) erhebt diese Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da zum Zeitpunkt der Analyse noch nicht in allen Bundesländern die Förderrichtlinien mit vertretbarem Aufwand öffentlich zugänglich waren.

In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass insbesondere bei den AUKM der Länder die Förderauflagen in Detailfragen von den Auflagen im F.R.A.N.Z.-Projekt abweichen können. Inwieweit in der Regelförderung die Prämien ausreichen, die Kosten der Landwirt:innen vollständig zu decken, hängt stark vom spezifischen Einzelfall und insbesondere der Standortgüte ab (vgl. Bosse et al., 2022).

Tabelle 5: Überblick über die F.R.A.N.Z.-Maßnahmen

Maßnahmengruppe	Maßnahmengruppe	F.R.A.N.Z.-Maßnahme
1	a	mehnjährige „struktureiche“ Blühstreifen
	b	mehnjährige Blühstreifen (optional mit Biogasverwertung)
2	a	Extensivgetreide Streifen/Flächen
	b	Extensivgetreide mit blühender Untersaat
3	a	Blühendes Vorgewende
	b	einjährige Brache (Schwarzbrache)
4	a	Felderchenfenster
	b	Erbsenfenster für die Feldlerche
	c	Feldvogelstreifen auf Maisflächen

¹² Bzw. vergleichbare Maßnahmen.

Maßnahmencode (MC)	F.R.A.N.Z.-Maßnahme
5	Feldvogelinsel für Offenlandarten
6	a Altgrasstreifen im Grünland
	b Grünlandextensivierung (flächig)
	c Oberbodenabtrag in Grünland
	d Wildkräutereinsaat im Grünland
7	Mais-Stangenbohngemenge
8	Insektenwall

Quelle: eigene Darstellung

Nach jetziger Einschätzung wird es möglich sein, die F.R.A.N.Z.-Maßnahmen Blühstreifen (MC 1), Brachen auf Acker (MC 3b), Feldvogelinseln (MC 5) und Insektenwall (MC 8) sowohl für den GlÖZ 8-Standard als auch für die ÖR 1 anrechnen zu lassen. In diesem Fall, ist darauf zu achten, dass die F.R.A.N.Z.-Maßnahmen mit den jeweils zugelassenen Nutzcodes im Flächennutzungsnachweis hinterlegt sind.

Weiterhin werden, wie auch schon in der letzten Förderperiode, zukünftig mehrjährige Blühstreifen oder -flächen in vielen Bundesländern als AUKM der Regelförderung angeboten. So bieten z. B. Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen explizit einen strukturreichen Blühstreifen (MC 1a) an. Wenn eine entsprechende Allgemeinverfügung¹³ des Landes (vgl. Kap. 3.1) vorliegt, lässt sich prinzipiell jeder Blühstreifen durch die Landwirt:innen als strukturreicher Blühstreifen ausgestalten. Werden Blühstreifen über AUKM gefördert, ist zu prüfen, ob die Auflagen der AUKM eine entsprechend ausgestaltete Mindestbewirtschaftung zulassen.

Mehrere Bundesländer mit einer relativ hohen Dichte an Biogasanlagen (z. B. Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) fördern ab 2023 mehrjährige Blühstreifen mit Wildpflanzenmischungen mit der Option, den Aufwuchs als Gärsubstrat für Biogasanlagen zu nutzen. Dieses Förderangebot entspricht weitestgehend der F.R.A.N.Z.-Maßnahme MC 1b.

Der für die ÖR 2 notwendige Anbau an Leguminosen kann nach jetzigem Kenntnisstand zumindest anteilig über die F.R.A.N.Z.-Maßnahmen¹⁴ blühendes Vorgewende (MC 3a) oder Sommergetreideanbau mit blühender Untersaat (MC 2b) erbracht werden. Auch für die Anerkennung dieser F.R.A.N.Z.-Flächen ist zu beachten, dass die Nutzcodes den Vorgaben der ÖR 2 entsprechen müssen.

Gleiches gilt für die Förderung von Feldvogelinseln, die bspw. in Bayern, Niedersachsen und Sachsen angeboten werden und der F.R.A.N.Z.-Maßnahme MC 5 gleichen. Die ökologische Wirkung insbesondere der F.R.A.N.Z.-Maßnahmen MC 4b und MC 4c beruht zum einem auf der Erhöhung der kleinräumigen Nutzungsvielfalt und zum anderen darauf, dass diese Strukturen ohne Pflanzenschutz- und Düngemittel bestellt werden. Hier gibt es nur für die spezifischen Teilkomponenten Förderangebote. So können die mit Leguminosen bestellten Flächen in MC 4b auf den notwendigen Leguminosenanteil der ÖR 2 angerechnet werden. Ein Verzicht auf PSM kann über ÖR 6¹⁵ über den Erschwernisausgleich honoriert werden. Einige Bundesländer fördern auch explizit kleinere Bewirtschaftungsstrukturen (z. B. Bayern, Sachsen und Thüringen).

Die ÖR 1 honoriert Altgrasstreifen (MC 6a) im Grünland. Die Wildkräutereinsaat (MC 6d) wird nicht direkt über die ÖR 5 honoriert, aber die Fördersätze der ÖR 5 liegen in einer Größenordnung, dass – eine entsprechende

¹³ Dass die Mindestbewirtschaftung, d. h. mindestens mulchen nur jedes zweite Jahr durchgeführt werden muss.

¹⁴ Hinreichende Leguminosen(-anteile) bei der Einsaat vorausgesetzt.

¹⁵ Bzw. in Teilen der Natura-2000-Gebieten (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützten Biotopen).

Produktivität und Nutzungsintensität des Grünlandbestandes vorausgesetzt – eine entsprechende Anreicherung des Arteninventars durchaus eine wirtschaftliche Option darstellen kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ab 2023 das Portfolio an AUKM-Biodiversitätsmaßnahmen in vielen Bundesländern deutlich erweitert wurde. Dies gilt insbesondere für den Ackerbau. Mittels der ÖR und der Ausweitung der Biodiversitätsmaßnahmen erweitern sich gleichermaßen der Adressatenkreis und der Flächenumfang für den Erhalt und Schutz von Biodiversität.

Literaturverzeichnis

- BMEL [Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft] (2022a) GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland. Förderperiode 2023–2027. Bonn, zu finden in <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan.pdf?__blob=publicationFile&v=2> [zitiert am 24.9.2022]
- BMEL [Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft] (2022b) Geschichte der Gemeinsamen Agrarpolitik, zu finden in <<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-geschichte.html>> [zitiert am 28.11.2022]
- Bosse A, Stupak N, Sanders J (2022) Kosten biodiversitätsfördernder Maßnahmen im F.R.A.N.Z.-Projekt und deren Bestimmungsfaktoren. Johann Heinrich von Thünen-Institut, zu finden in <https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn064796.pdf> [zitiert am 13.1.2023]
- Budde-von Beust M, Joormann I, Schmidt T (2019) Ordnungs- und förderrechtliche Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen in den Bundesländern. Johann Heinrich von Thünen-Institut, zu finden in <https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn063307.pdf> [zitiert am 13.1.2023]
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (2021) GAPKondG. In: Bundesgesetzblatt I [zitiert am 13.1.2023]
- IfLS [Institut für Ländliche Strukturforchung], entera Umweltplanung & IT, BonnEval [Bonner Evaluationen], TI-LV [Thünen-Institut für Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen] (2022) Ex-ante Evaluierung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland. Förderperiode 2023-2027, zu finden in <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan_ex-ante-evaluierung.pdf?__blob=publicationFile&v=3> [zitiert am 23.8.2022]
- Joormann I, Schmidt T (2017) Joormann I, Schmidt TG (2017) F.R.A.N.Z.-Studie – Hindernisse und Perspektiven für mehr Biodiversität in der Agrarlandschaft. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, 67 p, Thünen Working Paper 75, DOI:10.3220/WP1503042751000
- Reiter K (2021) Optionen für mehr Biodiversität in der Agrarlandschaft – Erkenntnisse aus dem F.R.A.N.Z.-Projekt. Johann Heinrich von Thünen-Institut, zu finden in <https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn063246.pdf> [zitiert am 13.1.2023]
- Röder N (2018) Greening: Wie weiter?: Überlegungen zur Effizienz des Greenings, hg. v. Joachim Lange. Loccumer Protokolle, zu finden in <https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn059688.pdf> [zitiert am 16.2.2022]
- Röder N, Ackermann A, Baum S, Birkenstock M, Dehler M, Ledermüller S, Rudolph S, Schmidt T, Nitsch H, Pabst H, Schmidt M (2019) Evaluierung der GAP-Reform aus Sicht des Umweltschutzes – GAPEval, 292 p. UBA-Texte, zu finden in <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019-06-17_58-2019_gapeval.pdf> [zitiert am 22.6.2020]
- Röder N, Ackermann A, Baum S, Pöllinger F, Strassemeyer J, Wegmann J (2022) Evaluation of the CAP from an environmental perspective: low impact, high costs. Johann Heinrich von Thünen-Institut, zu finden in <https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn065116.pdf> [zitiert am 13.1.2023]
- Röder N, Dehler M, Jungmann S, Laggner B, Nitsch H, Offermann F, Reiter K, Roggendorf W, Theilen G, Witte T de, Wüstemann F (2021a) Ausgestaltung der Ökoregelungen in Deutschland – Stellungnahmen für das BMEL: Band 1 – Abschätzung potenzieller ökologischer und ökonomischer Effekte auf Basis der Erstentwürfe, hg. v. Thünen-Institut (TI). Thünen Working Paper, zu finden in <https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_180_Band_1.pdf> [zitiert am 11.10.2021]
- Röder N, Dehler M, Laggner B, Offermann F, Reiter K, Witte T de, Wüstemann F (2021b) Ausgestaltung der Ökoregelungen in Deutschland – Stellungnahmen für das BMEL: Band 2 – Schätzung der Inanspruchnahme der Regelungen auf Basis des Kabinettsentwurfes des GAPDZG. Thünen Working Paper, zu finden in <https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_180_Band_2.pdf> [zitiert am 7.12.2021]
- GAPAusnV: Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Anwendung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) 7 und 8 für das Antragsjahr 2023 [zitiert am 31.8.22]
- GAPDZV: Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (2021) [zitiert am 7.12.2021]
- GAPKondV: Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (2021) [zitiert am 7.12.2021]

Anhang

Tabelle A1: Geplanter Flächenumfang der Ökoreglungen in 2024 laut Finanzplan

	Flächenumfang 2024							
	ÖR 1-Brache		ÖR 2	ÖR3	ÖR4	ÖR5	ÖR6	ÖR7
	AF ¹⁾	DGL						
[ha]	[ha]	[ha]	[ha]	[ha]	[ha]	[ha]	[ha]	
Baden-Württemberg	19.614	25.637	237.131	4.693	241.571	63.383	126.024	158.240
Bayern	43.472	48.798	705.268	9.424	388.049	132.245	358.895	173.434
Brandenburg	44.519	16.589	482.732	5.585	175.974	52.983	115.345	450.143
Hessen	15.359	17.137	139.295	3.317	157.514	47.743	32.110	118.789
Mecklenburg-Vorpommern	34.706	12.738	360.089	4.330	154.523	31.132	102.581	118.977
Niedersachsen	50.029	17.590	326.651	6.148	170.905	61.607	285.938	282.147
Nordrhein-Westfalen	16.692	13.835	73.493	3.021	169.400	63.194	147.670	101.251
Rheinland-Pfalz	16.002	13.269	146.949	2.897	123.165	33.357	31.892	50.057
Saarland	1.592	2.326	22.557	411	25.402	8.698	4.720	5.943
Sachsen	12.110	10.425	354.365	2.239	89.531	33.715	71.883	87.483
Sachsen-Anhalt	31.037	5.958	368.255	3.210	86.950	37.586	78.630	70.403
Schleswig-Holstein	18.861	11.827	104.806	2.951	82.784	14.335	101.583	61.328
Thüringen	8.281	9.119	133.059	1.774	112.312	60.627	51.007	71.153
Summe	312.272	205.248	3.454.650	50.000	1.978.081	640.605	1.508.278	1.749.349

¹⁾ ÖR 1-Bereitstellung nicht-produktiver Flächen auf Acker ohne Blühstreifen

Quelle: eigene Auswertung auf Basis Finanzquelle Strategieplan

Tabelle A2: Flächenumfang der Ökoreglungen als Ergebnis der Modellierung

	Flächenumfang							
	ÖR 1-Brache		ÖR 2	ÖR3	ÖR4	ÖR5	ÖR6	ÖR7
	AF ¹⁾	DGL						
	[ha]	[ha]	[ha]	[ha]	[ha]	[ha]	[ha]	[ha]
Bundesland								
Baden-Württemberg	19,9	26,9	262,6	k.A.	241,6	63,4	128,8	158,2
Bayern	43,8	51,9	779,1	k.A.	385,0	132,2	338,3	173,4
Brandenburg	46,0	17,0	621,5	k.A.	176,0	53,0	149,2	353,4
Hessen	15,3	18,1	174,2	k.A.	157,5	47,7	43,8	118,8
Mecklenburg-Vorpommern	33,6	13,4	65,4	k.A.	154,5	31,1	113,1	313,4
Niedersachsen	53,0	18,4	379,8	k.A.	170,9	61,6	254,8	185,4
Nordrhein-Westfalen	15,8	14,5	74,8	k.A.	169,4	63,2	136,4	101,3
Rheinland-Pfalz	16,7	14,0	161,2	k.A.	123,2	33,4	40,1	50,1
Saarland	1,7	2,4	24,9	k.A.	25,4	8,7	5,0	5,9
Sachsen	11,9	10,8	395,1	k.A.	89,5	33,7	70,4	87,5
Sachsen-Anhalt	33,5	6,2	146,0	k.A.	87,0	37,6	79,9	70,4
Schleswig-Holstein	18,0	12,4	125,8	k.A.	82,8	14,3	91,4	61,3
Betriebsform								
Marktfruchtbau	157,8	17,0	995,6		133,8	75,0	341,6	459,2
Milchvieh	17,0	55,2	555,1		356,5	110,9	303,3	303,0
Sonstiger Futterbau	22,5	94,2	393,3		1104,0	270,2	263,3	430,9
Veredlung	10,5	1,9	182,8		13,9	12,3	95,5	36,0
Gemischtbetriebe	106,7	47,3	1196,0		358,2	166,5	460,0	492,5
Flächenausstattung								
LF < 50 ha	39,2	73,1	475,7		710,1	257,7	306,1	300,8
LF 50-100 ha	44,0	48,1	828,0		365,8	100,5	340,1	260,2
LF 100-200	62,2	37,9	644,9		324,3	98,4	319,2	285,7
LF >200 ha	171,7	56,9	1376,8		577,9	184,0	541,3	902,6
Summe Fläche 2023	309,3	206,1	3210,6		1862,8	580,0	1451,1	1679,2

¹⁾ Brache ohne Blühstreifen

Quelle: Röder et al. (2021b)



Johann Heinrich von Thünen-Institut
Institut für Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen
Bundesallee 64
38116 Braunschweig
Germany

lv@thuenen.de
www.thuenen.de